



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikationsdatum: SHAB, KABZG - 07.09.2018

Meldungsnummer: KK02-0000000029

Kanton: ZG

Meldestelle:

Konkursamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

Konkurspublikation/Schuldenruf NCTC AG in Liquidation

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

meldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Frist: 30 Tag(e)

Ablauf der Frist: 08.10.2018

Anmeldestelle:

Konkursamt des Kantons Zug
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Schuldner:

NCTC AG in Liquidation
Zugerstrasse 77
6340 Baar

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 19.03.2018

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der An-